

**VO/0796/12**

**Bebauungsplan 450 - Blombach Nord -**

**2. Änderung des Bebauungsplanes**

**- Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss -**

**Beschlüsse:**

**04.12.2012    SI/2163/12    Bezirksvertretung Ronsdorf**

**TOP 8**

Dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen wird empfohlen, wir folgt zu beschließen (ungeändert beschlossen)

1. Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes umfasst das Grundstück Otto-Hahn-Straße Nr. 21 sowie eine östlich davon liegende Wegefläche.
2. Die Aufstellung und Offenlegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB für den unter Pkt. 1 genannten Geltungsbereich beschlossen.
3. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 450 – Blombach (Nord) – wird gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 wird abgesehen, das Monitoring gem. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden. Von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung wird abgesehen.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmigkeit.

**05.12.2012    SI/0513/12    Ausschuss für Stadtentwicklung,  
Wirtschaft und Bauen**

**TOP 6**

2. Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes umfasst das Grundstück Otto-Hahn-Straße Nr. 21 sowie eine östlich davon liegende Wegefläche.
3. Die Aufstellung und Offenlegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB für den unter Pkt. 1 genannten Geltungsbereich beschlossen.
3. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 450 – Blombach (Nord) – wird gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2

BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 wird abgesehen, das Monitoring gem. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden. Von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung wird abgesehen.

Einstimmigkeit bei 3 Enthaltungen (B90/DIE GRÜNEN).